

Bundesverband der Deutschen
Fluggesellschaften

BDF[→]

Satzung



Satzung des Bundesverbandes der Deutschen Fluggesellschaften e.V. (BDF)

in der Fassung vom 2. November 2006,
geändert am 11. Juni 2010, 20. Mai 2011, 16. Juni 2016 und 1. September 2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften“ (BDF). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein vertritt und fördert die gemeinsamen Belange deutscher Fluggesellschaften. Der Verein enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung. An Tarifverhandlungen nimmt er nicht teil. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Wahrnehmung und Vertretung der allgemeinen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins – insbesondere unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsinteressen – gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft sowie in der Öffentlichkeit;
 - Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Flughäfen und der Deutschen Flugsicherung;
 - beratende Unterstützung der europäischen Behörden und Verbände sowie der Behörden des Bundes und der Länder bei der Vorbereitung und der Durchführung von Gesetzen und sonstigen Bestimmungen, die Belange der Mitglieder betreffen;
 - Sammlung und Austausch von Betriebserfahrungen;
 - Information der Mitglieder.
- (3) Der Verein übt keinerlei Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder aus.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder und
- Assoziierte Mitglieder

§ 4

Ordentliche Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können deutsche Fluggesellschaften werden, die überwiegend Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5.700 kg betreiben, und mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Fluggesellschaft hält ein deutsches Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC).
- Die Fluggesellschaft hat ihren Hauptunternehmenssitz in Deutschland.
- Die Fluggesellschaft hat ihre Hauptbasis an einem deutschen Flughafen und sie betreibt den vornehmlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland.
- Die Fluggesellschaft ist mehrheitlich im Eigentum eines Unternehmens, das seinen Konzernsitz in Deutschland hat.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder bilden zwei Gruppen:

- Die Ordentlichen Mitglieder, die mindestens ein Luftfahrzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20.000 kg betreiben, bilden die Mitgliedergruppe I (MG I).
- Die anderen Ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliedergruppe II (MG II).

§ 5

Assoziierte Mitglieder

(1) Assoziierte Mitglieder können Fluggesellschaften werden, die sich im mehrheitlichen Eigentum eines Ordentlichen Mitglieds befinden oder von einem Ordentlichen Mitglied konsolidiert werden. Sofern sie die Voraussetzungen für eine Ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, steht es der Fluggesellschaft frei, eine Ordentliche oder eine Assoziierte Mitgliedschaft zu beantragen.

(2) Assoziierte Mitglieder erhalten einen Sitz ohne Stimmrecht im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen werden die Interessen der Assoziierten Mitglieder im Vorstand und in der Mitgliederversammlung durch das Ordentliche Mitglied, in dessen Mehrheitseigentum oder Konsolidierungskreis sich das Assoziierte Mitglied befindet, wahrgenommen.

(3) Eine Assoziierte Mitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft des Ordentlichen Mitglieds gekoppelt. Scheidet das Ordentliche Mitglied aus, so erhält das Assoziierte Mitglied die Möglichkeit, mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens des Ordentlichen Mitglieds selbst die Ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Assoziierte Mitglieder.

§ 6

[frei]

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Fluggesellschaften, die nicht die Gewähr bieten, den Vereinszweck in allen Bereichen der Vereinstätigkeit zu fördern, können nicht die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingelegt werden. Über Stattgabe oder Zurückweisung des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Ordentlichen und Assoziierten Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des Vereins, insbesondere auf Vertretung ihrer Interessen im Rahmen der Interessen aller Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und ihn zu unterstützen. Diese Pflicht betrifft auch die wahrheitsgemäße und termingerechte Erteilung von Auskünften, die zur Ausführung der Aufgaben des Vereins notwendig sind. Die Pflicht bezieht sich nicht auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Mitglieder. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen von den Beteiligten an Dritte nicht weitergegeben werden.

(3) Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand gebunden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 9

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand bestimmt den Beginn der Mitgliedschaft durch Beschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Der Austritt kann jedoch erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied einlegen. Über Stattgabe oder Zurückweisung des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verein, so prüft der Vorstand den Verbleib des Mitglieds im Verein und kann das Ausscheiden des Mitglieds feststellen. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören, sollte es die Prüfung nicht selbst beantragt haben. Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Verpflichtungen und bewirkt keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Deckung der Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins anfallen, werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der auf jedes einzelne Mitglied entfallenden Beiträge richtet sich nach einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Ein derartiges besonderes Vorhaben muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

(3) Der Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr ist in voller Höhe zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahrs fällig. Umlagen, die nicht bereits von Satz 1 umfasst sind, werden am letzten Tag des auf das Rechnungsdatum folgenden Monats fällig.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Präsident und das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder wenn die Mitgliederversammlung über einen Einspruch gemäß den §§ 7 Abs. 3 und 9 Abs. 4 der Satzung entscheiden muss.

(2) Auf jedes Ordentliche Mitglied der MG I entfällt in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ordentliche Mitglieder der MG I, die 72 oder mehr Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20.000 kg betreiben, erhalten eine zusätzliche Stimme. Auf die Ordentlichen Mitglieder der MG II entfallen in der Mitgliederversammlung je angefangene zehn Ordentliche Mitglieder der MG II eine Stimme.

(3) Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder können sich durch von ihnen bevollmächtigte Repräsentanten vertreten lassen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine E-Mail-Adresse für die Ladung zu nennen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr sonst durch Satzung oder Gesetz auferlegten Aufgaben insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder,
- die Beschlussfassung über Einsprüche gemäß den §§ 7 Abs. 3 und 9 Abs. 4 der Satzung,
- die Wahl und Abberufung des Kassenwarts und des Rechnungsprüfers,
- die Entlastung von Vorstand, Präsident und geschäftsführendem Vorstandsmitglied, Kassenwart und Rechnungsprüfer.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus je einem Vertreter der Ordentlichen Mitglieder der MG I, dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Vereins sowie einem Vertreter je angefangene zehn Ordentliche Mitglieder der MG II.

(2) Die Vertreter der Mitglieder sind Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Mitglieder oder einer sich mehrheitlich im Eigentum des Mitglieds befindlichen Fluggesellschaft. Bei der Benennung des zweiten Vertreters eines Mitglieds, welches die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 3 erfüllt, kann von dieser Regelung abgewichen werden, insoweit die Mitgliederversammlung dem durch einstimmigen Beschluss zustimmt. Jedes Vorstandsmitglied des Vereins kann sich durch einen von ihm bevollmächtigten Repräsentanten vertreten lassen. Die Mitglieder der MG II nominieren gemeinsam ihre/n Vertreter für die Wahl des Vorstands.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis sich der neue Vorstand nach einer Neuwahl konstituiert hat. Die Neuwahl soll spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem von ihm vertretenen Mitglied oder mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wird eine Ersatzwahl vorgenommen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit, für die das ausscheidende Vorstandsmitglied gewählt war.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied (gesetzlicher Vertreter).

(5) Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine E-Mail-Adresse für die Einberufung zu nennen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ordentliche Mitglieder der MG I, die 72 oder mehr Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20.000 kg betreiben, erhalten bei Abstimmungen zwei Stimmen und können abweichend von Absatz 1 zwei Vertreter für die Wahl des Vorstands nominieren.

(7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Schriftform oder elektronische Form) beschließen, wenn dem mit 3/4 der Stimmen der Mitglieder zugestimmt wird.

(8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen auferlegt sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme als Mitglied,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss oder das Ausscheiden eines Mitglieds,
- die Beschlussfassung über Änderungen des Beitragsschlüssels sowie über die Erhebung von Umlagen,
- die Beschlussfassung über das Budget und über den Jahresabschluss,
- die Wahl und Abberufung von Vertretern des Vereins in Organen anderer Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 14 Präsident

(1) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestimmt.

(2) Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand. Der Präsident wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Er repräsentiert den Verein auf politischer Ebene.

§ 15 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

(1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird für einen Regel-Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Seine Bestellung und vorzeitige Entlassung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die vorzeitige Entlassung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Es macht außerdem die Rechte des Vereins gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied unterliegt der Aufsicht durch den Vorstand und ist verpflichtet, seinen Weisungen Folge zu leisten.

(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist zur objektiven Führung der Geschäfte sowie zum sparsamen Wirtschaften verpflichtet. Es hat den Zusammenhalt der Mitglieder und den Ausgleich zwischen den Mitgliedern bei Meinungsverschiedenheiten zu fördern. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder hat es geheim zu halten. Es ist für Zahlungen anweisungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 16

Kassenwart und Rechnungsprüfer

(1) Kassenwart und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Kassenwart ist zur einwandfreien Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane verpflichtet. Er hat der Mitgliederversammlung über die Finanzlage Bericht zu erstatten und dem Vorstand sowie dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Kassenwart führt die Verwaltung des Vermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und ist zur Einrichtung und ordnungsgemäßen Erledigung der Buchführung verpflichtet. Er erstellt den Jahresabschluss.

(3) Der Rechnungsprüfer prüft jährlich, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und ob die Ausgaben sachlich richtig sind und mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Der Rechnungsprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Kassenwart sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsumfang umfasst die Unterlagen für den Rechenschaftsbericht, die vorhandenen Bücher sowie die Kassen- und Vermögensbestände. Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargelds, der Bankguthaben sowie die Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Der jährliche Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen und beinhaltet die Angabe, ob Anlass zu Beanstandungen besteht.

§ 17

Arbeitsgemeinschaften

Für wichtige Arbeitsgebiete setzt der Vorstand Arbeitsgemeinschaften ein. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied beruft den jeweiligen Vorsitzenden und gegebenenfalls stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften aus dem Kreis der Mitglieder. Die Mitglieder entsenden nach Bedarf Teilnehmer in die Arbeitsgemeinschaften.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitgliederstimmen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

* * * * *